

Wöchentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 8. August 1827.

Mit Königlich Württemberg'scher Allerhöchster Genehmigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Calw. Neuhengstätt. (Verschollene.) Georg Ludwig Walther von Calw und Jaques Baral von Neuhengstätt, welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, und seit vielen Jahren verschollen sind, oder ihre etwaige Leibes- Erben werden hiemit aufgefordert, sich binnen der zersförlichen Frist von 90 Tagen bey der unterzeichneten Stelle zu Empfangnahme des Vermögens zu melden, widrigenfalls die Verschollenen für todt erklärt, und zu definitiver Vertheilung ihres Vermögens unter die sich gemeldeten Intestat- Erben Legitimation ertheilt werden wird.

Calw, am 26. July 1827.

K. Oberamtsgericht,
H. Sigel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Unter Beziehung auf den—den Steuerersatz Behörden, durch das Wochenblatt vom 23. May d. J. No. 21 bekannt

gemachten Erlaß der K. Organisations Vollziehungs Commission, die Vornahme des dinstährigen Steuerersatzes betriff, wird denselben rücksichtlich der Belohnung der Verwärtungs Actuare, welche dieses Geschäft, wenn die Steuerersatz Behörde es nicht selbst übernommen hat, zu besorgen haben, folgendes eröffnet:

daß den Verwältungs Actuarien für die Berichtigung des summarischen Vermögens Registers und die Vollen- dung des Steuerersatzes, welche Geschäfte in dem Berechnen des Steuerersatz Protokolls, der Abänderung des Summarischen Vermögens Registers, und der Recalculation und Probe derselben bestehen, je auf 100 Posten der Abänderungen

in dem Wohnsitz 1 fl. 20 fr.

außerhalb desselben 1 fl. 40 fr.

und da wo das Geschäft um seines größern Umfangs willen im Ort selbst besorgt werden muß, die gesetzliche Reisekosten und 1 fl. 12 fr. auf ein Tag, passiren, daß aber die Kosten Berechnungen hierüber von den Orts- Vorstehern beurkundet und dem Ober- amte vorgelegt werden müssen.

Was sodann weiter die Anfrage betrifft, a) von wem die Nichtigstellung der Orts Brandversicherungs Cataster

und die Uebersicht der p. 1^o 26/27 in diesen sich ergebenden Abänderungen zu besorgen und

b) welche Belohnung hiesfür passirlich seye?

so ist von der K. Kreis Regierung bestimmt worden, daß die Richtigstellung der Orts Brandversicherungs Cataster und die jährliche Uebersicht der sich ergebenden Aenderungen, insofern nicht von einzelnen Gemeinden dießfalls Befehle mit Verwaltungs Actuaren getroffen worden sind, von der örtlichen Steuerfah. Behörde zu besorgen sey, welche, wo es erforderlich sey sollte, den Verwaltungs Actuar beiziehen kann.

Als Belohnung für das Geschäft der Richtigstellung und Abänderung der Orts Cataster und der Aufbereitung der Uebersichten hierüber wird die früher üblich gewesene Belohnung je von 4 kr. von jeder Aenderung bis auf weitere Anordnung in der Art gestattet, daß der Gesamtbetrag der Aenderungs Gebühr zwar aus der Gemeinde Casse zu bezahlen, jedoch von demjenigen Häuser Besizer wieder einzuziehen ist, bey welchen Aenderungen vorgekommen sind.

Hiernach haben sich nun die Steuerfah. Behörden genau zu achten.

Den 6. August 1827.

K. Oberamt
Neuenbürg.
Hörner.

K. Oberamt
Calw.
Schmid, D. A. B.

Nach einer Verordnung des K. Ministeriums des Innern soll die bei den gerichtlichen Straf-Anstalten getroffene Anordnung, daß Gefangene, welche nach beendigter Strafzeit durch Krankheit an der Heimreise verhindert sind, nicht mehr in eine örtliche Kranken-Anstalt versetzt, sondern bis zu erlangter Transportfähigkeit in der Kranken-Abtheilung der Straf-Anstalt verpflegt werden, auch auf das Polizeihaus des Schwarzwald Kreises angewendet werden.

Es versteht sich von selbst, daß die Anordnung nur auf den Fall sich bezieht,

wenn der Kranke nicht ein anderes Unterkommen, das er sich ohne Beihilfe öffentlicher Cassen zu verschaffen weis, vorzieht.

Hauptsächlich des Ersatzes der nach beendigter Strafzeit eintretenden Verpflegungskosten sind folgende Vorschriften festgesetzt worden:

- 1.) Zum Ersatz werden nur die wirklichen Auslagen der Straf Anstalt für Kost und Medicamente berechnet.
- 2.) Kann der Ersatz weder von dem Kranken selbst, noch von den zu seiner Alimentation verpflichteten Angehörigen desselben geleistet werden, so wird er von derjenigen öffentlichen Casse gefordert, welche zu seiner nothdürftigen Unterstützung verpflichtet ist.

In diesem Fall wird jedoch die Orts-Obrigkeit des Kranken von der Uebernahme desselben in die Verpflegung der Straf-Anstalt unverzüglich benachrichtigt, und ihr dadurch die Möglichkeit bereitet werden, für ein anderes Unterkommen des Kranken, wenn sie es vorzieht, zu sorgen, es wäre dann, daß die Wiederherstellung der Reisefähigkeit in einem Zeitraum vorausgesehen würde, innerhalb dessen eine Rückführung der Orts-Behörde auf dem gewöhnlichen Correspondenz-Weg nicht erfolgen könnte.

Auch wird von dem Ersatz Anspruch an die Orts-Casse in dem Fall kein Gebrauch gemacht, sondern der Aufwand auf der Casse der Strafanstalten behalten, wenn der letztere unter der Summe von 1. fl. stehen bleibt.

- 3.) Sollte einem Kranken, der zur Zeit seiner Verpflegung in der Straf Anstalt mit keiner inländischen Gemeinde im Bürger, Beysißer oder Schutzverwandten-Verband gestanden, später die Heimath in ein einzel solches angewiesen werden, so versteht es sich, da die Heimath-Anweisung nicht rückwärts wirkt, von selbst, daß der Ersatz der Verpflegungskosten von der Gemeinde

der angewiesenen Heimath nicht gefordert werden kann.

Von diesen Vorschriften werden die Orts-Vorsteher hiemit in Kenntniß gesetzt. Den 6. August 1817.

K. Oberamt K. Oberamt
Neuenbürg. Calw.
Hörner. Schmid, D. A. B.

Bis zum 15. d. M. sind beziehungsweise von den Verwaltungs-Actuariaten und Orts-Vorständen

- 1.) die Gemeinde Etats p. 18^{27/28} und
- 2.) die Uebersichten über die im Brand-Versicherungs-Cataster im Etats Jahr 1^{20/27} vorgekommenen Aenderungen unfehlbar hieher vorzutreten.

Calw am 6. August 1827.

K. Oberamt,
Oberamts-Verweser Schmid.

Capital Steuer Aufnahme.

Durch das Gesetz vom 9. July d. J. Reg. Bl. Nr. 27 S. 260 ist die Besteuerung der Activ Capitalien für das Etatsjahr 1^{27/28} wieder auf dieselbe Weise bestimmt worden, wie das Abgaben Gesetz vom 18. July 1824 Reg. Bl. Nr. 38 S. 524 dieselbe vorschreibt.

Bei den Activ Capitalien entscheidet der Besitzstand vom 1. July 1827 für die Steuerpflichtigkeit.

Die Steuer ist je zur Hälfte am 15. Nov. 1827 und 15. Februar 1828 zu entrichten.

Den Schuldheissenämtern ertheilt man nun den Besch.:

- 1.) sich der Aufnahme der Capitalsteuer, nach Anleitung des Gesetzes vom 18. July 1824 und 29. Juny 1821 Reg. Bl. Nr. 42 S. 375 ff. und der hinzugegebenen Instruction vom 2. July 1821 Reg. Bl. Nr. 56 S. 550 sogleich zu unterziehen.
- 2.) da wo der Orts-Vorsteher, oder der Rathsschreiber sich dem Aufnahme-Geschäft nicht gewachsen glaubt, will die unterzeichnete Stelle gestatten, daß solches dem Verwaltungs-Actuar über-

ertragen wird.

3.) die Aufnahme Protokolle und die in der Instruction vom 2. July 1821 vorgeschriebenen Urkunden, sind dem Oberamt unfehlbar bis zum 20. d. M. zu übergeben.

4.) von dem Steuer-Einbringer ist die Capitalsteuer auf die obenbenannte Termine einzuziehen und der Oberamts-Pflege abzuliefern.

Enlich werden die Schuldheissenämtern angewiesen, alle Privilegirten Orts-Einwohner aus Auftrag des Ober-Amtes aufzufordern, ihre Activ Capitalien nach dem Besitzstand vom 1. July 1827 Behufs der Besteuerung dem Oberamte innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.

Calw den 6. August 1827.

K. Oberamt,
Oberamts-Verweser Schmid.

Nach dem 6ten Abschnitt des neuen Gesetzes über die Wirtschafts-Abgaben vom 9. d. Mts. sind für die Bierbrauereien auf die Zeit vom 1. July bis 30. September, für den Wein und übrigen Getränke-Verbrauch aber auf die Zeit vom 1. Juny bis 31. Decbr. 1827. noch Uebersätze nach den Bestimmungen des Ungeld-Gesetzes vom 18. July 1824 zu machen, weil die neue Abgabe von den erwähnten Gewerben beziehungsweise erst vom 1. Decbr. 1827. u. 1. Januar 1828. an, erhoben werden kann.

Da es nun angemessener zu seyn scheint, die Ungelds-Ansätze, welche letztmals für das Etatsjahr 1. Juny 18^{27/28} gemacht worden sind, für die obige Zeit noch fort-dauern zu lassen, als für diese kurze Zeit neue Ansätze zu bestimmen, so erhalten die sämtlichen Orts-Vorsteher des Oberamts Bezirks Neuenbürg die Weisung, sich nach Empfang dieses sämtliche Wirthe, Bierbrauer, Branntweinbrenner und Essigfabrikanten hierüber zu vernehmen und ihre Erklärung längstens bis zum 6. August an das Oberamt einzuschicken.



Zugleich ist ein namentliches Verzeich-
niß derjenigen Bierbrauer, Branntwein-
brenner u. Essigfabrikanten jeden Orts,
welche zu ihren Fabrikaten Malz gebrau-
chen, unter der Anzeige hieher einzusch-
icken, welche öffentliche oder Privat Mühlen
jeder Bierbrauer, Branntweinbrenner u.
Essigfabrikant bisher zum Malzbrechen
benutzt hat, auch ob und welche besondere
Vorsichtsmaßregeln in Beziehung auf die
neue Malzsteuer, nach der Localität der
einzelnen Mühlen künftig als angemessen
erscheinen.

Neuenbürg, den 26. July 1827.
K. Ober und Cameralamt
Hörner. Schöll.

Um die Strasse durch das Nagoldthal
von Liebenzell abwärts zu vollenden sollen
auf der Markung des Weilers Denjacht
1018. Dezimalruthen chauffirt werden,
worüber ein Ueberschlag im Betrag von
4261. fl. 14. kr. vorliegt.

Die Verabsz. eichung dieser Chauffeebau-
arbeit hat Freitag, den 24. August statt.

Die Liebhaber wollen sich an diesem La-
ge, Morgens 9. Uhr auf der Markungs-
gränze zwischen Unterreichenbach u. Den-
jacht einfinden, worauf ihnen Thalauf-
wärts die Arbeit an Ort und Stelle näher
auseinandergesetzt und dann die Verhand-
lung Nachmittags 2. Uhr auf dem Rath-
hause zu Liebenzell vor sich gehen wird.

Bedingungen der Zulassung zum Ac-
cord sind,

- 1.) wenigstens ein oberamtliches Zeug-
niß, daß der Liebhaber schon einen
Strassenbau zur Zufriedenheit aus-
geführt habe,
- 2.) Beweis der Fähigkeit, Caution
zu leisten.

Neuenbürg, den 27. July 1827.
K. Oberamt.
Hörner.

In der gestern abgehaltenen Amts-Ver-
sammlung ist beschlossen worden, das
Stein und Viehsalz, welches das Ober-
amt für das Etatsjahr 1827/28. erhalten

wird, unter die Amtsorte nach dem Vieh-
stand auszutheilen. Sämmtliche Orts-
Vorsteher haben dem Oberamte nun un-
verzüglich anzuzeigen, die Zahl der

Pferde, Esel, Farren, Ochsen, Kühe,
Schafe, Gaisen, Schweine.

Zu den Ochsen und Kühen ist auch das
junge Vieh von beyden Geschlechtern zu
rechnen.

Neuenbürg den 28. July 1827.
K. Oberamt.
Hörner.

Carl Friderich Schmid, Bäckermei-
von Wildbad ist als fahrender Bote von
Wildbad nach Carlsruhe aufgestellt. Je-
den Montag fährt er dahin, und am
Dienstag kehrt er zurück.

Wer von Calw aus Sendungen nach
Carlsruhe machen will, kann solche dort
dem Neuenbürger oder Wildbader Boten
aufgeben. Im ersten Falle übernimmt sol-
che der Carlsruher Bote in Neuenbürg,
im letztern aber erhält er solche schon zu
Wildbad aufgegeben. Eben so steht es
dem Carlsruher Expediteur zu, zu bestim-
men, ob der Wildbader Bote das ihm
anvertraute, nach Calw bestimmte Gut
in Neuenbürg an den dortigen Calwer
Boten abgeben, oder bis Wildbad mit-
nehmen soll, um solches durch den Wild-
bader Calwer Boten weiter besorgen zu
lassen.

Neuenbürg, den 28. July 1827.
K. Oberamt
Hörner.

In Gemäßeheit der Ministerialverord-
nung vom 18. April d. J. die polizeyli-
che Aufsicht auf den Verkehr mit Linnen-
Garn und auf die Leinwandweberey be-
treffend wird andurch folgendes angeord-
net.

I. Garn Verkehr.

- 1.) das gesetzliche Maas der Garnhäf-
pel ist durch die Maasordnung so be-
stimmt, daß die Weite derselben für
einen ganzen Schneller von 1000 Fä-
den 2 Ellen und die für einen h. ben



- Schneller von 700 Fäden $1\frac{1}{2}$ Ellen beträgt.
- 2.) die Garnhaspel sind bey denjenigen Personen, welche dieselben zum Verkauf verfertigen, so wie bey denjenigen, welche linnen Garn um Lohn, oder auf den Verkauf spinnen, jährlich wenigstens zweymal zu unbestimmten Zeiten zu visitiren.
 - 3.) die Visitatoren sind von den Gemeinderäthen aufzustellen und dem Oberamte zur Bestätigung vorzuschlagen. Mehrere Gemeinden können sich zu Aufstellung gemeinschaftlicher Visitatoren, z. B. Kirchspielsweise, vereinigen. Innerhalb 4 Wochen müssen die aufgestellten Visitatoren dem Oberamte benannt seyn.
 - 4.) über die vorgenommenen Visitationen wird von den Visitatoren für jede Gemeinde ein besonderes Register geführt, welches die Zeit der Visitation und die Namen der Personen, bey welchen visitirt worden ist, enthält. Nach jeder Visitation ist das Register dem ersten Orts-Vorsteher zuzustellen, der es in Verwahrung zu bringen, den Tag der Uebergabe durch seine Unterschrift zu beurkunden und für die Ergänzung etwaiger Unvollständigkeit zu sorgen hat.
 - 5.) den Visitatoren ist für jede Visitation eine bestimmte Belohnung aus der Gemeindefasse auszusetzen, deren Berechnung in den Gemeinderechnungen mit beglaubigten Auszügen aus den im vorgehenden §. erwähnten Registern belegt seyn muß, welche vor schriftmäßig wenigstens 2 mal im Jahre geschene Visitation nachweisen.
 - 6.) der Mangel des Psechtzeichens an einem Garnhaspel ist bey dem Verkäufer des Haspels, sowie bey demjenigen, welcher sich desselben zum Spinnen um den Lohn, oder auf den Verkauf bedient, mit der Strafe eines kleinen Frevels von den Gemeinderäthen abzutügen. Fehlt es einem sol-

- chen ungepfechteten Haspel zugleich an dem vorgeschriebenen Maase, so ist er jedesmal mit einer besondern Anzeige an das Oberamt einzusenden.
- 7.) Ebenso ist von den Gemeinderäthen zu verfahren, wann an Garnsträngen die für den Verkauf, oder um den Lohn gesponnen werden, zwar das vorgeschriebene Maas, aber nicht die gehörige Zahl von Fäden sich vorfindet,
 - 8.) auf den Jahr und Wochenmärkten ist das dahin zum Verkauf gebrachte linnene Garn einer von der Orts-Ob- rigkeit anzuordnenden Schau zu unterwerfen, welche das Maas und die Zahl der Fäden zu prüfen und alle Verfälschungen, besonders die Beymischung von sogenanntem Hechelgarn unter das flächene Garn anzuzeigen hat.
 - 9.) zum Verkauf auf den Märkten dürfen keine andere Garnstränge zugelassen werden, als die nach Fadenhundertern unterbunden sind.
 - 10.) alle zu Märkten berechnigte Orte haben binnen 4 Wochen dem Oberamte anzuzeigen, daß und wie sie diese Schau bestellt haben.
 - 11.) die Verfehlungen, welche sich an dem zu Markte gebrachten Garne vorfinden, werden, soweit nicht das Maas der verwirkten Strafe, oder die Natur des Vergehens die Zuständigkeit der höhern Polizeystelle, oder der der Justizbehörde begründet, von der Orts-Ob- rigkeit des Markt-Ortes abgerügt.
- Haben die Fäden der Schneller das gesetzliche Maas nicht, woraus sich auf den Gebrauch eines unrichtigen Haspels schließen läßt, so hat der Orts-Vorsteher, wenn das Garn im Orte gesponnen wurde, auch wegen der Unrichtigkeit des Haspels die nöthige Untersuchung vorzunehmen, oder in dem Falle, daß das Garn von einem andern Orte her auf den Markt gebracht worden wäre, dem Oberam-

te die Anzeige davon zu machen.

I. Leinwand Webern.

- 1.) der Gebrauch anderer, als obrigkeitlich geschauter und gestempelter Blätter zur Leinwandweberey bleibe in Gemätheit der Webeordnung verboten.
- 2.) die Schau und Stempelung der Blätter wird von dem Psechante zu Neuenbürg unter Zuziehung des Weberzunftmeisters vorgenommen.
- 3.) die Leinwandweber haben von heute an eine Frist von 6 Monaten, um ihre Blätter der Schau und Stempelung zu unterweisen; wer nach dieser Frist zur Leinwandweberey sich eines, nicht auf die vorstehende Weise geschauten und gestempelten Blattes bedient, wird mit der Strafe eines kleinen Frevels belegt, und es werden die unrichtig befundenen Blätter zerbrochen. Die Orts-Vorsteher haben deswegen alle Weber ihres Gemeindebezirks zusammen zu berufen und ihnen dieses besonders zu eröffnen.
- 4.) jeder Leinwandweber hat die von ihm gefertigten Stücke mit seinem Namen und der Gattung des dabei gebrauchten Geschirrs mit haltbarer Farbe zu bezeichnen.

Neuenbürg, den 30. July 1827.

K. Oberamt.

Hörner.

Die Orts-Vorsteher derjenigen Orte, in welchen sich Weber-Zunftraden befinden, werden andurch beauftragt, den Zunftmeistern dieses Handwerks zu erklären, daß in Folge der Ministerialverordnung vom 16. April 1827 die polizeyliche Aufsicht auf den Verkehr mit linnen Garn und auf die Leinwandweberey betreffend, die Vorschrift der Webeordnung, welche die periodische Visitation der Masinstrumente der Weber als einen Gegenstand des Zunftamtes bezeichnet, außer Wirkung trete.

Dagegen haben sie den Zunft-Vorste-

hern zur Pflicht zu machen, von Zeit zu Zeit die Weberwerkstätten unvermuthet zu besuchen, und betrügliche Verfahungsarten, die sie entdecken, namentlich die ungleichförmige Vertheilung der Kettenfäden zwischen den Zähnen der Blätter, oder die auf Täuschung berechnete Einwebung schlechteren Garns unter das bessere der Ortspolizeybehörde zur weiteren Einleitung anzuzeigen.

Neuenbürg, den 30. July 1827.

K. Oberamt.

Hörner.

Am 29. July, Morgens $\frac{1}{26}$ Uhr wurde der Meister des Hofwagners Wagner zu Carlsruhe, Johann Reinhard schrecklich ermordet, in dem Hofe der Meikerey gefunden. Der Leichnam war nur noch mit einem Hemd bekleidet, u. die Effekten des Ermordeten größtentheils geraubt. Aus der Art der Verwundung des Ermordeten geht hervor, daß er sich gegen die Mauthörder vertheidigt hat, und da derselbe ein äußerst starker Mann gewesen, könnte er einen oder den andern seiner Mörder verwundet haben.

Es wird nun den Orts-Vorstehern ernstlich aufgegeben, auf alle Personen, die gegenwärtig sich an einer Verwundung ärztlich, oder wundärztlich behandeln lassen, oder an denen eine Verwundung bemerkbar ist, genau zu merken, und wenn die Art ihrer Verwundung nicht ganz genau bekannt ist, besonders aber, wenn solche Personen erst von der Wandschaft, oder aus einem Dienste zurückgekehrt waren, dem Oberamte schleunige Anzeige davon zu machen.

Nach haben die entwendeten Effekten, ein blautüchernes neues Wammes mit gelb metallenen Knöpfen, blautüchene Hosen, eine Uhr, eine hohe runde Mütze von Wachstuch, eine gelb und roth gestreifte Weste, ein neuer Sommerkleideranzug, ein spanischflüssenscheis über 40 fl. — zu Entdeckung der Thäter süh-

ren, wenn sie beziehungsweise getragen, oder feilgeboten werden sollen. Auch hierauf haben die Orts Vorsteher ihr genauestes Augenmerk zu richten und jeden Besitzer solcher Effekten zu arretiren und an das Oberamt einzuliefern.

Neuenbürg, den 31. July 1827.

K. Oberamt

Hörner.

Die Stadtgemeinde Neuenbürg hat die Absicht, um die Erlaubniß einzukommen, jährlich 6 Pferde, Rindvieh und Schweinmärkte je am letzten Montag in den Monaten Januar, März, May, July, September, November abhalten zu dürfen, auch einen der Krämer Märkte, welcher jeweilig auf den nächsten Donnerstag nach dem Feiertage Mathias fällt, auf den nächsten Donnerstag nach Frühlings Anfang, oder, wenn auf diesen der grüne Donnerstag fallen würde, auf den Donnerstag vor Frühlings Anfang zu verlegen.

Die zu Märkten berechtigten Orte des hiesigen Oberamtsbezirks haben sich nun binnen 30 Tagen gegen das Oberamt zu erklären, ob sie etwas hiegegen einzuwenden haben, auch ihre allenfallsigen Widersprüche mit Gründen auszuführen.

Neuenbürg, den 31. July 1826.

K. Oberamt,

Hörner.

Wildberg. Diejenige Personen welche aus den herrschaftlichen Holzschlägen in den Revieren Nagold, Schönbrunn, Stammheim, Simmozheim, Altburg und Maislach im Frühjahr 1828 Bau Holz, Klotz, und Brennholz käuflich zu erhalten wünschen, wollen ihre Bedürfnisse längstens bis Ende des nächstkommenden Monats Augusts an die unterzeichnete Stelle eingeben, indem sonst bey den Holz, Abgaben keine Rücksicht auf sie genommen werden kann.

Den 28. July 1827.

K. Forst Amt.

Hiller.

Wildberg. Die Orts Vorsteher zu Stammheim, Simmozheim, Altburg, Oberriedt, Alzenberg, Commenhardt, Eveshardt, Röthenbach, Emberg, Zavelstein, Würzbach, Schmich, Naenbach, Oberreichenbach, Eberspiel, Kollbach und Erstmühle werden hiemit angewiesen, an die unterzeichnete Stelle längstens bis den letzten August d. J. specificirte Verzeichnisse derjenigen Personen einzusenden, welche Brennholz aus den Kronwäldungen der Reviere Stammheim, Altburg und Maislach aus Berechtigung unentgeltlich oder aus Gnaden anzusprechen haben. In denselben ist aber beizusetzen wie viel Klafter jeder Person bisher abgereicht wurde.

Den 28. July 1827.

K. Forst Amt.

Hiller.

Wildberg. (Holzhauer Lohns Record.) Mittwoch den 29. August l. J. Vormittags 9 Uhr werden in der hiesigen Forst Amts Kanzlei die Holzhauerlohns Accorde p. 1827/28 von den Revieren Hildrighausen, Nagold, Schönbrunn, Stammheim, Simmozheim, Altburg und Maislach abgeschlossen werden, wobei sich die zu Uebernahme dieser Accorde lustbezeugende Personen einfinden mögen. Den 28. Juli 1827.

Königl. Forst Amt.

Forst Assistent Banjhaff.

Wildberg. (Eichen Verkauf.) Samstag den 18. August d. J. Morgens 8 Uhr werden im Revier Hildrighausen unter Vorbehalt der Ratification 2 Eichen je von 24' Länge und 38" mittlern Diameter, welche zum Sägen ganz tauglich sind, im Aufstreich verkauft.

Indem nun die Liebhaber zu dem Verkauf eingeladen werden, wird bemerkt, daß solcher in dem Kron Wald Lindach des besagten Reviers vorgenommen wird; und daß der Revierförster angewiesen ist solche den etwa vor der Verhandlung sich zeigenden Liebhabern vorzuweisen.

Den 1. August 1827.

K. Forst Amt.
Hiller.

Hirsau. Dinkel Verkauf. Auf dem hiesigen Kasten wird täglich guter Dinkel vom Jahr 1826 zu sehr billigem Preise, aus freier Hand verkauft.

Den 7. August 1827.

K. Cameral Amt Hirsau.
E l e m m.

Leinach. Das bisherige Gefängniß zu Leinach wird bis nächsten Montag den 13. d. M. Morgens 10 Uhr in der Hausschneiderei daselbst im Aufstreich zum Verkauf gebracht werden.

Bemerkt wird noch, daß nach Umständen auch der KanonenOfen, welcher sich in diesem Gebäude befindet, abgefordert verkauft werden wird.

Hirsau, den 6. August 1827.

K. Cameralamt.
Berwieser E l e m m.

Nächsten Mittwoch Donnerstag und Freitag wird die Steuer, Abrechnung fortgesetzt und die folgende Woche geschlossen. Die Steuer, Contribuenten werden davon benachrichtigt mit der Aufforderung auf diese Zeit ihre Schuldig-

keit abzutragen, indem, da keine Ausstände mehr geduldet werden, später Presser eingelegt werden müssen.

Calw den 7. August 1827.

Stadtschuldheissen Amt.
H e ß.

Am letzten Calwer Jahrmarkt ist auf einem Krämer, Stand ein Buntel mit Geld liegen geblieben, der Eigenthümer kann sich melden bey

Calw am 4. August 1827.

Stadtschuldheissenamt.
H e ß.

Ausseramtliche Gegenstände.

Be r i c h t i g u n g.

In den Blättern No. 30 u. 31 sollte es (in dem Ganterkenntniß gegen Phil. König Bäcker zu Dobel) statt Mittwoch den 5. August -- „Mittwoch den 15. August“ heißen, was hiemit be richtiget wird.

Calw. Folgende Bäcker halten künftige Woche die Bacttage:

Michael Burkhardt
Gottlieb Schwiggäbele.

Calw. Marktpreise am 4. August 1827. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 183 Scheffel Kernen; 33 Scheffel Dinkel; 16 Scheffel Haber.

Frucht = Preise.		Vieualien = Preise.	
Kernen der Scheffel	10 fl. — fr. 9 fl. 29 fr. 8 fl. 15 fr.	Rindschmalz das Pfund	18 fr. — fr.
Dinkel	3 fl. 54 fr. 3 fl. 45 fr. 3 fl. 40 fr.	Schweinschmalz	13 fr. — fr.
Haber	3 fl. 16 fr. 3 fl. 13 fr. 3 fl. 10 fr.	Butter	14 fr. 13 fr.
Rothen das Simri	fl. 46 fr. — fl. 45 fr. — fl. — fr.	Lichter gegossene	16 fr. — fr.
Gersten	fl. 43 fr. — fl. 45 fr. — fl. — fr.	„ „ gezogene	14 fr. — fr.
Bohnen	fl. 43 fr. — fl. 44 fr. — fl. — fr.	Saife	12 fr. — fr.
Wicken	fl. 40 fr. — fl. 36 fr. — fl. — fr.	Eier — 5 um	4 fr. — fr.
Linzen	fl. — fr. — fl. — fr. — fl. — fr.	S t e i n w a r e.	
Erbsen	fl. 4 fr. — fl. 56 fr. — fl. — fr.	Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.
B r o d t a g e.		Rindfleisch	6 fr.
Weißes Brod 4 Pfund	9 fr.	Kalbsteisch	4 fr.
1 Kreuzerweck soll wägen	9 1/2 Loth	Hammelfleisch	5 fr.
		Schweinefleisch	7 fr.

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — S a k e n h e i m e r, Schrankenmeister,
Gedruckt und verlegt von A. J. Rivinius, in Calw.

